

## Berechnung des versicherten Verdienstes für eine Folgerahmenfrist

**Art. 23 AVIG; Art. 37 Abs. 1 - 3<sup>bis</sup>; 40 AVIV**

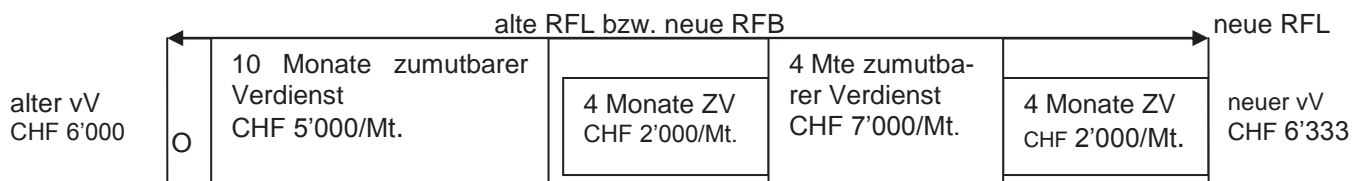
- C43** Der versicherte Verdienst in einer Folgerahmenfrist berechnet sich wie für eine erste Rahmenfrist nach den Bemessungsregeln von Art. 37 Abs. 1 - 3<sup>bis</sup> AVIV.

Beitragszeiten mit unzumutbaren Einkommen werden grundsätzlich nicht übersprungen (Ausnahme C44 ff.)

### Versicherter Verdienst für eine Folgerahmenfrist bei genügender Beitragszeit aus zumutbaren Verdiensten

- C44** Der Bemessungszeitraum für eine neue RFL bestimmt sich unter Ausschluss von Beitragszeiten mit Einkommen, die unter der ALE liegen, wenn die Mindestbeitragszeit alleine mit zumutbaren Verdiensten nachgewiesen werden kann.

⇒ Beispiel



Da die Mindestbeitragszeit alleine mit zumutbaren Verdiensten erfüllt wird und die Festlegung des Bemessungszeitraumes ohne Mitberücksichtigung der Beitragszeiten aus Zwischenverdienst zu einem höheren vV führt, berechnet sich der neue vV aus 4 Monaten zu CHF 7'000 und 2 Monaten zu CHF 5'000 und beträgt CHF 6'333.

- C45** Erkrankt oder verunfallt eine versicherte Person in einem bestehenden Arbeitsverhältnis, so gilt die ausbezahlte Entschädigung (Lohnfortzahlung oder Versicherungstaggelder) als Zwischenverdienst und berechtigt zu Kompensationszahlungen.

Für die Ermittlung des versicherten Verdienstes in einer neuen Rahmenfrist ist hingegen das Einkommen massgebend, das ohne Krankheit oder ohne Unfall normalerweise erzielt worden wäre.

Leistungen von Taggeldversicherungen bei Krankheit oder Unfall ausserhalb eines Arbeitsverhältnisses gelten als Ersatzeinkommen und nicht als Zwischenverdienst und können weder für die Beitragszeit noch für den versicherten Verdienst berücksichtigt werden.

**C46 ff.** (C46-C67 gestrichen)